

---

# Ausstellungs-Reglement

## Gstaader-Messe Genossenschaft (GMG)

Die Generalversammlung der GMG hat auf Grund Art. 15. Punkt 5 der Genossenschaftsstatuten vom 17.03.2011 das folgende, für alle Mitglieder der GMG verbindliche, Reglement erlassen:

### **I. Vorbereitung der Messe**

#### **a. Allgemeines**

Art. 1 Die Messelokalitäten und Öffnungszeiten werden durch den Vorstand der GMG bestimmt.

Art. 2 Der Vorstand der GMG trägt die Verantwortung für die Organisation der Messe. Er erteilt den Bereichsverantwortlichen die allgemeinen Weisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 3 Die Bereichsverantwortlichen arbeiten nach den ihnen von dem Vorstand vorgezeichneten Richtlinien selbständig. Sie sind ihrerseits dem Vorstand der GMG verantwortlich.

#### **b. Platzanspruch**

Art. 4 Grundsätzlich steht jedem Mitglied der GMG das Recht zu, für seinen Stand von der gesamten verfügbaren Ausstellungsfläche mindestens den Anteil zu beanspruchen, der sich errechnet, indem man die Gesamt-Quadratmeterzahl durch die Zahl der Genossenschafts-Mitglieder dividiert.

Art. 5 Jedes Genossenschaftsmitglied hat auf den vom Vorstand festgesetzten Termin seinen Platzanspruch schriftlich geltend zu machen. Es ist das offizielle Anmeldeformular zu verwenden.  
Mitglieder, die das Formular nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, haben keine automatische Standplatzgarantie für die aktuelle Messe.

Art. 6 Bei Uneinigkeit über die Platzzuteilung und Standgrösse entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Auf dem in Art. 5 hievor genannten Anmeldeformular ist ausser dem Platzanspruch anzugeben:

- a. ob der Aussteller besondere Wünsche betreffend Ort, Licht- und Anschlüssen (z.B. WIFI, 380V, usw.) seines Standes hat.
- b. ob Aktivitäten durchgeführt werden sollen und wenn ja, in welcher Form.
- c. ob der Aussteller mit anderen Ausstellern gemeinsam ausstellen oder eine Veranstaltung durchführen möchte.

Der Vorstand kann von den Ausstellern weitere Angaben verlangen, die ihm für die Organisation der Messe nötig erscheinen.

#### **c. Platzzuteilung**

---

Art. 8 Die Platzzuteilung erfolgt durch den Vorstand. Nach der Besprechung an der Ausstellersitzung, ist die Platzzuteilung verbindlich. Die Ausstellersitzung ist vom Vorstand möglichst frühzeitig anzusetzen, in der Regel fünfzig Tage vor der Ausstellung.

Art. 9 Für die Aussteller besteht kein Anspruch, wiederkehrend denselben Standplatz zu erhalten.

Art. 10 Bleibt nach der Standzuteilung an die Genossenschafter noch Ausstellraum übrig, so kann derselbe von dem Vorstand

- a. zu Zwecken, die der Messe als solcher oder den Mitgliedern der GMG im allgemeinen dienlich sind, verwendet werden oder
- b. unter Beachtung der im nachfolgenden Artikel 11 festgelegten Bedingung an Nicht-Genossenschaftsmitglieder vermietet werden.

#### **d. Platz für Nichtmitglieder**

Art. 11 Kommt eine Vermietung von Ausstellraum an Interessenten, die nicht Mitglieder der GMG sind, nach Art. 10 b dieses Reglements in Frage, so gelten hiefür folgende Bestimmungen:

1. Interessenten, die nach den Bestimmungen der Statuten der GMG nicht Mitglieder der Genossenschaft werden können, kann der Raum in Ausnahmefällen vermietet werden.
2. In der Regel haben ausstellende Nichtmitglieder das doppelte Standgeld zu entrichten. Der Ansatz kann jedoch den Umständen entsprechend von dem Vorstand erhöht oder ermässigt werden.

Art. 12 Im Übrigen haben ausstellende Nichtmitglieder die gleichen Pflichten wie die ausstellenden Mitglieder der GMG. Der Vorstand kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, die mit ihnen getroffenen Abmachungen in einem von beiden Parteien zu unterzeichnenden Schriftstück festhalten.

## **II. Durchführung der Messe**

### **a. Leistung der Genossenschaft**

Art. 13 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass die vorgesehenen Abschränkungen und sonstigen allgemeinen, von der Genossenschaft zu besorgenden Einrichtungen rechtzeitig aufgestellt werden. Er bestimmt den Zeitpunkt, an dem mit der Einrichtung der Stände begonnen werden kann und wann die Stände nach der Messe für den Abbau geräumt sein müssen.

Art. 14 Die Genossenschaft stellt jedem Aussteller die nötigen Abschränkungen zur Verfügung. Jeder Aussteller hat das Anrecht auf eine Grundbeleuchtung des Standes. Die weitere Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers.

Art. 15 Die Genossenschaft haftet gegenüber Besuchern und Drittpersonen nur für Schäden oder Unfälle, die durch Einrichtungen entstehen, die der Genossenschaft gehören oder auf Anordnung eines Organes der Genossenschaft erstellt worden sind. Für alle Schäden oder Unfälle, die durch Einrichtungen entstehen, die einem Aussteller gehören oder auf dessen Anordnung erstellt wurden, haftet der betreffende Aussteller persönlich.

---

## **b. Pflichten der Aussteller**

- Art. 16 Jeder Aussteller ist verpflichtet, den ihm laut Standzuteilungsplan zugeteilten Platz zu belegen, sofern er nicht vom Vorstand aus dringenden Gründen von dieser Pflicht entbunden wird. Er darf seinen Platz weder ganz noch teilweise abtreten, es sei denn, der Vorstand gebe seine Zustimmung dazu.
- Art. 17 Kann ein Aussteller den ihm zugeteilten Platz aus eigenen Gründen nicht belegen, hat er das volle Standgeld zu bezahlen. In ausserordentlichen Fällen wie Krankheit oder Todesfall in der Familie oder Betrieb, kann ihm der Vorstand das Standgeld teilweise oder ganz erlassen.
- Art. 18 Grundsätzlich ist jeder Stand mit dem Material der Genossenschaft abzugrenzen. Ausnahmen kann der Vorstand auf rechtzeitig gestelltes Gesuch hin bewilligen.
- Art. 19 Der Aussteller ist an das ihm zugeteilte Standausmass gebunden und darf dieses nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Vorstandes überschreiten, wenn weder andere Aussteller noch die Ausstellung als solche benachteiligt werden. Dem Vorstand steht das Recht zu, noch nach Eröffnung der Messe störende Überschreitungen entfernen zu lassen.
- Art. 20 Jeder Aussteller ist bestrebt, die Gestaltung und den Betrieb der angemieteten Fläche dem Gesamtbild anzupassen und einen attraktiven Stand mit zeitgemässen Installationen zu erstellen.
- Art. 21 Sollte sich während der Messe ein Stand als unzweckmässig erweisen, weil er gegen die gute Regel verstösst, die Besucher oder Aussteller in irgendwelcher Weise stört oder das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigt, so kann der Vorstand eine sofortige Abänderung verlangen.
- Art. 22 Die Wände und sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft, sowie die Gebäude und andere Ausstellungsplätze, müssen mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Für Schäden jeder Art die durch Mutwilligkeit, Fahr- oder Nachlässigkeit des Ausstellers entstehen, haftet dieser persönlich.
- Art. 23 Während der Messe ist die Reinigung des Messestandes Sache des Ausstellers. Nach Ende der Messe ist der Standplatz ausgeräumt und sauber gereinigt zu hinterlassen. Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Nachreinigungen des Standes dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

## **c. Finanzielles**

- Art. 24 Nicht ausstellende Mitglieder bezahlen keinen Kostenbeitrag, sind jedoch zur Entrichtung des Mitgliederbeitrages und des Beitrages an den Erneuerungsfonds verpflichtet.
- Art. 25 Das Gebührenreglement, nach welchem das Standgeld jedes einzelnen Ausstellers zu berechnen ist, wird von dem Vorstand der GMG vorgängig der Messe bestimmt und der Generalversammlung vorgelegt. Im Gebührenreglement sind die Preise so festzulegen, dass die Messe grundsätzlich kostendeckend durchgeführt werden kann.

---

Art. 26 Dem Aussteller wird als Ausstellungsfläche die Bodenfläche innerhalb der Wände und Abschränkungen seines Standes angerechnet, auch wenn er sie nicht ganz belegt hat, dazu die Fläche, die er allfällig ausserhalb der Abschränkungen zusätzlich belegt.

Art. 27 Jeder Aussteller erhält nach der Messe eine detaillierte Rechnung, die innert 30 Tagen zu bezahlen ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

Art. 28 Gegen Mitglieder, die gegen das vorliegende Reglement verstossen oder den Anordnungen der zuständigen Organe nicht Folge leisten, kann der Vorstand nach erfolgloser Verwarnung, die schriftlich zu erfolgen hat, den Ausschluss aus der Genossenschaft, wie er in Art. 15 Abs. 1 der Statuten der GMG vorgesehen ist, verfügen.

Art. 29 Über Fragen, die weder in den Statuten, dem Gebührenreglement, oder in dem vorliegenden Ausstellungsreglement vorgesehen sind, kann der Vorstand gemäss seiner Kompetenz entscheiden.

\*\*\*\*\*

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 17.03.2011 genehmigt.